

FAHRZEUG-KASKO - Kasko Plus-Paket - KA1142.18

1. Grobe Fahrlässigkeit
2. Kaufpreisklausel
3. Plus-Leistungen

1. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei Versicherungsfällen auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht

- bei Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- bei Unfällen, bei denen der Lenker das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder ohne die nach Maßgabe des abgeschlossenen Versicherungsvertrages vorgeschriebene kraftfahrrechtliche Berechtigung gelenkt hat.

Abweichend von Art. 10 Z. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) gilt dieser Verzicht in obigem Umfang auch für den Ersatzanspruch des Versicherers gegen den berechtigten Lenker.

Die Geltendmachung aller sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Risikoausschlüsse und Obliegenheiten bleibt von diesem Verzicht unberührt.

2. Kaufpreisklausel

Ergänzend zu Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden des Fahrzeuges im Sinne des Art. 5 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB innerhalb von 12 Monaten ab erstmaliger Zulassung unter Vorlage der Originalrechnung anstelle des Wiederbeschaffungswertes 100 % des Kaufpreises, den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen.

Eine allenfalls vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Vorschäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

Die übrigen Regelungen der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB bleiben unberührt.

3. Plus-Leistungen

Durch Einschluss des Kasko Plus-Pakets gelten folgende Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,- je Versicherungsfall als mitversichert:

- Schlossänderungskosten und Kosten für Ersatzschlüssel infolge Vandalismus, Diebstahl oder Verlust der Autoschlüssel
- Verlust oder Beschädigung von Markenemblemen infolge Vandalismus oder Diebstahl
- Betriebsmittel nach Tierbiss, ausgenommen Treibstoffe aus geschlossenen Systemen
- Ersatz der jeweiligen Bearbeitungs- und Materialkosten der
 - Begutachtungsplakette,
 - der deutschen Umweltplakette und
 - der Autobahnvignettenach Tausch aufgrund eines Windschutzscheibenschadens.

Ergänzend zu Art.7.Punkt 3.4.der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB gilt vereinbart, dass auch der Verlust der Autoschlüssel bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.